

Weisung 202112011 vom 13.12.2021 – Öffentliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Laufende Nummer: 202112011

Geschäftszeichen: POE43 - 1245

Gültig ab: 01.12.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: Weisung

Bezug:

- Handbuch Interner Dienstbetrieb, Abschnitt 10

Das Handbuch Interner Dienstbetrieb wurde im Abschnitt 10 an die Vorgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit angepasst.

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

1. Ausgangssituation

Die öffentliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) ist in Abschnitt 10 des Handbuchs Interner Dienstbetrieb (HID) geregelt. Vorgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) machen eine Anpassung in Bezug auf die Dauer der Aushangfrist erforderlich.

2. Auftrag und Ziel

Das HID wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen dahingehend angepasst, dass die Datenübermittlung unverzüglich zu beenden ist, wenn die Zustellungsfiktion eingetreten ist.

Der Aushang im Rahmen von § 10 Absatz 2 VwZG i.V.m. § 37 Absatz 5 SGB X darf nicht auf die in Lauf gesetzte Rechtsbehelfsfrist ausgedehnt werden.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- stellen die Umsetzung der jeweiligen Regelungen im RD-Bezirk sicher.

Die Agenturen für Arbeit und besonderen Dienststellen

- setzen die Regelungen in ihren Aufgabenbereichen um.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift